

§ 2 Aufgaben

- 1) Hauptaufgabe des Zweckverbandes ist das Betreiben eines gemeinsamen wirtschaftlichen Unternehmens zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden. Der Zweckverband erfüllt die ihm durch seine Verbandsmitglieder übertragenen Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung einschließlich der Ausübung des Satzungsrechtes. Er ist berechtigt, andere Aufgaben im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen zu übernehmen.
- 2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, beauftragen, pachten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. Im Rahmen seiner Aufgabenstellung kann der Zweckverband auch Teilaufgaben auf vertraglicher Grundlage auf andere Aufgabenträger übertragen.
- 3) Der Zweckverband ist auch berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung benachbarte Gebiete und Sonderabnehmer, die nicht zum Verbandsgebiet gehören, auf Grund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder besonderer Verträge zu bedienen und die Betriebsführung gleichgelagerter Einrichtungen zu übernehmen.
- 4) Die Aufgabenerfüllung hat sich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu richten. Der Organisationsrahmen soll dieser Zielstellung entsprechen.
- 5) Die Genehmigung zur Nutzung straßenbaulicher Anlagen der Verbandsmitglieder als Träger der Baulast zum Zwecke der Durchführung von Verbandsaufgaben gilt als erteilt. Die Kosten gehen zu Lasten des Zweckverbandes.

§ 3 Organe

- 1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
- 2) Ihre Amtszeit ist in der Regel die Legislaturperiode. Scheidet ein Mitglied der Verbandsversammlung bzw. der Ausschüsse vorzeitig aus seiner gewählten Funktion in seiner Gemeinde aus, so verliert er auch sein Amt im Zweckverband. Die Gemeinde wählt einen Nachfolger.
- 3) Die Organe führen mit Beginn einer neuen Legislaturperiode die Geschäfte weiter bis zur Konstituierung der neuen Verbandsversammlung.

§ 4

Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Mitgliedsgemeinden.
- 2) Die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsgemeinden werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten.
- 3) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme und je 1000 Einwohner eine weitere.
- 4) Die Stimmenanzahl nach Abs. 3 bezieht sich auf die Einwohner der Stadt, Gemeinde oder den Ortsteil für den die Aufgabe der Abwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung auf den Verband übertragen wurde.
- 5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher ist gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung, sein Stellvertreter gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf den Verbandsvorsteher oder den Verbandsvorstand übertragen soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- 2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
 1. die Wahl bzw. Abwahl des Verbandsvorstehers;
 2. die Bestimmung der allgemeinen Grundsätze zur verwaltungsmäßigen Umsetzung der übernommenen Verpflichtungen;
 3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
 4. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 5. Entscheidungen zu Rechtsgeschäften:
 - Vergaben im Rahmen der Umsetzung des Wirtschaftsplanes ab 750 T€
 - andere verpflichtende Rechtsgeschäfte ab einem Vermögenswert von 150 T€
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses;
 7. die Aufnahme und Hingabe von Krediten und wirtschaftlich gleichartige Rechtsgeschäfte;

8. die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher, soweit sie über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen;
 9. die Bildung und Verwendung von Rücklagen;
 10. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sowie das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufhebung des Verbandes;
 11. Errichtung und Übernahme von anderen Unternehmen und die Beteiligung an solchen;
 12. die Bestellung und Abbestellung der Betriebsleitung;
 13. die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung, Anstellung, Entlassung, für die Bezüge und Vergütung sowie die Versorgung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Zweckverbandes, soweit nicht ihre Stellung und ihre Ansprüche durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind.
- 3) Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch 1 x im Jahr. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.

§ 6 Verbandsvorsteher

- 1) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er und seine zwei Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten ernannt.
- 2) Der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und verwaltet den Zweckverband im Rahmen der Beschlüsse und bereitgestellten Mittel. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Er hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
- 3) Der Verbandsvorsteher entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Er ist Leiter der Verwaltung und übt gegenüber der Verwaltung eine Aufsichtspflicht aus. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und einem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher. Diese Eilentscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsversammlung soweit diese zuständig ist.
- 5) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 3, Satz 3 und 4. Die im Rahmen dieser Vollmacht abgegebenen Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- 6) Entscheidungen zu Rechtsgeschäften:
 - Vergaben im Rahmen der Umsetzung des Wirtschaftsplanes bis 500 T€
 - andere verpflichtende Rechtsgeschäfte bis zu einem Vermögenswert

von 50 T€

Über entsprechende Entscheidungen sind der Verbandsvorstand und die Verbandsversammlung zu informieren.

Darüber hinaus grundsätzlich alle Entscheidungen über Stundungen und Handlungen des täglichen Geschäftsverkehrs, wie Zahlungsanweisungen u. ä.

- 7) Der Verbandsvorsteher kann speziell bei Ehrenamtlichkeit Kompetenzen auf die Betriebsleitung übertragen. Die Übertragung ist in einem Organisationshandbuch des Betriebes zu regeln.

§ 7

Verbandsvorstand

- 1) Zur Unterstützung des Verbandsvorstehers bei der Wahrnehmung seiner Pflichten und der sachlichen Erledigung der Aufgaben und des Geschäftsganges der Verwaltung bildet der Zweckverband einen Vorstand.
- 2) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, einem ersten und zweiten Stellvertreter sowie weiteren sieben Mitgliedern.
- 3) Neben dem Verbandsvorsteher muss mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung angehören. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können Mitglieder der Verbandsversammlung, Angestellte der beteiligten Ämter oder sachkundige Einwohner sein.
- 4) Der Verbandsvorstand ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
- 5) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.
- 6) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeigeführt.

§ 8

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- 1) Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung
- 2) Planung von Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung, insbesondere Betriebsstätten, die Verwaltungsstruktur, Wasserver- und Abwasserbeseitigungskonzepte sowie Dienstleistungen für Dritte betreffend
- 3) Dringende Angelegenheiten, die zwischen den Verbandsversammlungen entschieden werden müssen, jedoch nicht durch den Verbandsvorsteher selbst alleine getragen werden sollen.

- 4) Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Vergaben und Veranlagungen ergeben und mit finanziellen Auswirkungen für den Zweckverband verbunden sind.
- 5) Entscheidungen zu Rechtsgeschäften
 - Vergaben im Rahmen der Umsetzung des Wirtschaftsplanes von 500 bis 750 T€
 - andere verpflichtende Rechtsgeschäfte ab einem Vermögenswert von 50 bis 150 T€

Über entsprechende Entscheidungen ist die Verbandsversammlung zu informieren.

Darüber hinaus grundsätzlich alle Entscheidungen über Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Verbandes.

- 6) Bestätigung von Zwischenberichten zur betrieblichen Entwicklung
- 7) Prüfung und Entscheidung zu Veranlagungen soweit streitig

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

- 1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeiten gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes M-V entsprechend, soweit nicht geltendes Gesetz anderes bestimmt.
- 2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- 3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung. Ausschussvorsitzende erhalten das Doppelte des Sitzungsgeldes.
- 4) Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung.
- 5) Bei Abwesenheit des Verbandsvorstehers erhält sein Stellvertreter für die Dauer der Vertretung eine Entschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers.

§ 10

Betriebsführung

- 1) Der Zweckverband nimmt die Betriebsführung mit eigenem Personal wahr.
- 2) Die Betriebsleitung obliegt einem oder mehreren Betriebsleitern, die Betriebsleitung ist durch die Verbandsversammlung zu bestellen.

- 3) Für die wirtschaftliche Betriebsführung gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend.
- 4) Weitergehende betriebsorganisatorische Regelungen sind in einem Organisationshandbuch zu regeln.
- 5) Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus oder wird der Verband insgesamt aufgelöst, so ist in einem Aufhebungsvertrag die anteilige Personalübernahme zu vereinbaren.
- 6) Die Verwaltung führt zum Wirtschaftsplan jährlich Einzelabstimmungen mit den Verbandsmitgliedern durch.

§ 11 Ausschüsse

- 1) Der Zweckverband kann zur Unterstützung der Verbandsarbeit Ausschüsse bilden.
- 2) Die Betriebsleitung nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12 Geschäftsordnung

- 1) Der Zweckverband gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

- 1) Der Zweckverband führt einen eigenen Haushalt.
- 2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend, sowie die Grundsätze gemäß § 161 KV M-V.
- 3) Der Zweckverband ist Eigentümer an den Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen. Der Eigentumsnachweis ergibt sich aus der Anlagenkartei der Eröffnungsbilanz bzw. der laufenden Jahresabschlüsse.
- 4) In der Investitionsübersicht zum laufenden Wirtschaftsplan werden Investitionen bis 50 T€ zusammengefasst. Investitionen über 50 T€ und deren Finanzierung werden als Einzelvorhaben in einer Investitionsübersicht aufgeführt.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- 1) Der Zweckverband hat als Körperschaft des öffentlichen Rechts einen ausgeglichenen Haushalt zu führen. Neben Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen sind Gebühren und Beiträge die wichtigsten Einnahmequellen.

§ 15

Aufhebung des Zweckverbandes

- 1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Die Aufhebung ist notariell zu beurkunden.
- 2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung.
- 3) Verringert sich die Mitgliederzahl auf ein Mitglied, ist der Zweckverband aufzuheben.

§ 16

Austritt aus dem Zweckverband

- 1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung des Zweckverbandes bzw. den Beitritt zum Zweckverband zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen.
- 2) Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate.
- 3) Der Austritt ist in einer Austrittsvereinbarung zu regeln. Bestandteil der Vereinbarung sind regelmäßig das Anlagevermögen, die Übernahme von Verbindlichkeiten für getätigte Investitionen, offene Forderungen für den betreffenden Aufgabenbereich, anteilige Vorhaltekosten für die allgemeine Verwaltung sowie die anteilige Personalvorhaltung. Die Vereinbarung ist notariell zu beglaubigen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes unter der Internetadresse **www.zvwab.de**. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- 2) Der Gegenstand der öffentlichen Bekanntmachung als Textfassung kann von jedermann beim Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes Kastanienweg 2, 17498 Diedrichshagen bezogen werden. Die Zusendung erfolgt kostenpflichtig. Die Text-

fassung der öffentlichen Bekanntmachung liegt beim Vorstandsvorsteher Kastanienweg 2, 17498 Diedrichshagen, zur Mitnahme oder Einsichtnahme aus.

- 3) Sind Karten, Pläne, Zeichnungen oder umfangreicher Texte Bestandteile der Satzung, sind sie als solche zu bezeichnen. Ihre öffentliche Bekanntmachung kann dadurch ersetzt werden, dass sie in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Kastanienweg 2, 17498 Diedrichshagen zur Einsicht während der Dienstzeit ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Auslage wird im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes unter der Internetadresse **www.zvwab.de** bekannt gegeben. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen.
- 4) Die öffentliche Zustellung erfolgt in den Fällen des § 108 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes M-V (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der jeweils geltenden Fassung an der Anschlagtafel der zuständigen Amtsverwaltung Lubmin, Landhagen, Züssow, Gützkow, Wolgast-Land bzw. Peenetal Loitz.
- 5) Zum Termin der Verbandsversammlung erfolgt eine Information in der jeweiligen Regionalausgabe des "Blitz am Sonntag".
- 6) Sind öffentliche Bekanntmachungen gemäß Abs. 1 dieser Vorschrift in der Form des Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse im Internet nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der Anschlagtafel des Zweckverbandes im Kastanienweg 2, 17498 Diedrichshagen zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die Bekanntmachung ist in der gemäß Abs. 1 der Verbandssatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diedrichshagen, 04.03.2013


Dr. Harcks
Verbandsvorsteher



Die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald gemäß

§ 152 Absatz 4 KV M-V am 28.02.2013 angezeigt. Die Anzeigenbestätigung erfolgte am 04.03.2013.

Diedrichshagen, 04.03.2013



Dr. Harcks
Verbandsvorsteher